

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Altendorf

<u>Gremium:</u>	Gemeinderat Altendorf
<u>Sitzungsort:</u>	Bürgerhaus Altendorf
<u>Am:</u>	26.02.2026
<u>Beginn:</u>	18:30 Uhr
<u>Ende:</u>	19:45 Uhr
<u>Zahl der Mitglieder:</u>	15, davon anwesend 13
<u>Anwesend:</u>	Behringer Ralph Göller Reinhard Götz Thomas Gunselmann Tobias Joachimsthaler Michael Körber Hans Lindner Dominik Müller Martin Nagengast Dieter Roppelt Doris – 2. Bgm Wagner Karl-Heinz – 1. Bgm Werthmann Arndt Wohlgenannt Simone
<u>Abwesend:</u>	Groß Robert Neudecker Benjamin

Der Vorsitzende, 1. Bürgermeister Karl-Heinz Wagner, stellt fest, dass alle Gemeinderatsmitglieder form- und fristgerecht zur heutigen Sitzung geladen worden sind.

I. Öffentliche Sitzung

TOP 1	Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 29.01.2026
------------------	---

Beschluss:

Das Protokoll der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 29.01.2026 wird genehmigt.

Abstimmung: 13 : 0

TOP 2	Bauanträge
------------------	-------------------

2.1 Errichtung eines Sichtschutzes mit 2 m Höhe Fl.-Nr. 667/45, Gemarkung Altendorf BV-Nr. 03/2026

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes (§ 30 Abs. 1 BauGB) „Haidwiesen“. Der Bebauungsplan weist als Gebietsart ein allg. Wohngebiet aus.

Das Bauvorhaben entspricht den Festsetzungen nicht.

Das Einvernehmen zu einer Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB ist notwendig.

Baugesetzbuch (BauGB) § 31 Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Von den Festsetzungen des Bebauungsplans können solche Ausnahmen zugelassen werden, die in dem Bebauungsplan nach Art und Umfang ausdrücklich vorgesehen sind.
- (2) Von den Festsetzungen des Bebauungsplans kann befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und
1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit, einschließlich des Bedarfs zur Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden, die Befreiung erfordern oder
 2. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder
 3. die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde
- und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Stellplätze

Für das Bauvorhaben sind keine zusätzlichen Stellplätze notwendig.

Seite 2 von 33

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderats Altendorf vom 26.02.2026

Verfahren

Der Lageplan weist keine Mängel auf.

Die Nachbargrundstücke gehören derzeit noch der Gemeinde Altendorf.

Erschließung

Die Erschließung (Zufahrt, Wasserversorgung, Abwasserversorgung) ist gesichert.

Beurteilung des Bauvorhabens

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes (§ 30 Abs. 1 BauGB) „Haidwiesen“. Der Bebauungsplan weist als Gebietsart ein allg. Wohngebiet aus.

Das Bauvorhaben entspricht den Festsetzungen nicht.

Geplant ist eine teilweise Einfriedung des Grundstückes mit einem 2m hohen Sichtschutzzzaun (sh. Lageplan).

Dies widerspricht dem Bebauungsplan „Haidwiesen“, welcher unter B.4. folgende Festsetzung enthält:

4. Einfriedungen

Grundstückseinfriedungen sind nicht zwingend vorgeschrieben.

Die Höhe der Einfriedung einschließlich Sockel wird auf max. 1,50 m begrenzt. Dies gilt nicht für Hecken. Tore und Türen dürfen nicht zur Straße hin aufschlagen. Stützmauern mit einer Höhe von über 1,50 m werden nicht zugelassen. Soweit größere Höhendifferenzen > 1,50 m vorhanden sind, müssen diese hinter dem Zaun, der Stützmauer oder dem Straßenkörper als bepflanzbare Böschungen ausgeführt werden.

Besondere Regelungen für Einfriedungen und Bepflanzungen gelten bei Sichtdreiecken.

Die geplante 2m hohe Einfriedung als Sichtschutzzzaun soll nur im hinteren Gartenbereich und nicht im Vorgartenbereich ausgeführt werden. Der Kreuzungsbereich bzw. Kurvenbereich ist nicht betroffen.

Da die 2 m hohe Einfriedung nur im hinteren Gartenbereich und nicht im Vorgartenbereich ausgeführt wird und der Kreuzungsbereich bzw. Kurvenbereich frei bleibt, kann aus Sicht der Bauverwaltung der beantragte Befreiung vom Bebauungsplan Haidwiesen zugestimmt werden.

Von den Festsetzungen des Bebauungsplans kann in diesem Fall befreit werden, da durch diese Befreiung die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, die Abweichung städtebaulich vertretbar ist und die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde. Außerdem ist die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar.

Beschluss:

Zum vorliegenden Antrag auf Befreiung vom Bebauungsplan „Haidwiesen“ zur Errichtung eines 2m hohen Sichtschutzes im hinteren Gartenbereich des Grundstückes wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Abstimmung: 13 : 0

**2.2 Neubau Hackschnitzel-Heizhaus
Fl.-Nr. 914, Gemarkung Altendorf
BV-Nr. 04/2026**

Das Vorhaben liegt im Außenbereich (§ 35 BauGB) und im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes. Als Gebietsart nach der BauNVO ist ein Aussiedlerhof festgelegt.

Das Vorhaben ist nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB privilegiert. Öffentliche Belange stehen nicht entgegen.

Stellplätze

Für das Bauvorhaben sind keine zusätzlichen Stellplätze notwendig

Verfahren

Der Auszug aus dem Katasterkartenwerk weist keine Mängel auf.
Die Nachbarunterschriften sind vollständig.

Erschließung

Die Erschließung (Zufahrt, Wasserversorgung, Abwasserversorgung) ist gesichert.

Beschluss:

Zum vorliegenden Bauantrag „Neubau Hackschnitzel-Heizhaus“ wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Abstimmung: 12 : 0

Eine Enthaltung wegen persönlicher Beteiligung.

**2.3 Errichtung einer offenen Unterstellhalle mit Abstellraum
Fl.-Nr. 79/1, Gemarkung Seußling
BV-Nr. 02/2026**

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes (§ 30 Abs. 1 BauGB) „Pfarrwiese“.

Der Bebauungsplan weist als Gebietsart ein allg. Wohngebiet aus.

Das Bauvorhaben entspricht den Festsetzungen.

Stellplätze

Für das Bauvorhaben sind keine Stellplätze nachzuweisen

Verfahren

Der Auszug aus dem Katasterkartenwerk weist keine Mängel auf.

Die Nachbarunterschriften sind vollständig.

Erschließung

Die Zufahrt erfolgt über das Grundstück Fl.-Nr. 121/5, Gemarkung Seußling. Wasserversorgung ist nicht notwendig. Die Dach-Entwässerung erfolgt über den bestehenden Sickerschacht.

Beurteilung des Bauvorhabens

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Pfarrwiese“. Es hält alle Festsetzungen des Bebauungsplanes ein.

Da der Bauantrag vom Entwurfsverfasser versehentlich als Antrag auf Baugenehmigung nach Art. 64 BayBO eingereicht wurde und nicht im Genehmigungs-freistellungsverfahren, ist für den weiteren Verfahrensverlauf das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen und zu erklären, dass das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren durchgeführt werden soll.

Beschluss:

Zum vorliegenden Bauantrag wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt. Außerdem erklärt die Gemeinde Altendorf, dass das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren durchgeführt werden soll.

Abstimmung: 12 : 0

Eine Enthaltung wegen persönlicher Beteiligung.

TOP 3	Bauleitplanung der Nachbargemeinden
------------------	--

3.1 Markt Eggolsheim

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Lebensmittelhandel Bahnhofstraße“ mit integriertem Grünordnungsplan

Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Die Gemeinde Altendorf nimmt die Planungen des Marktes Eggolsheim zur Kenntnis. Einwände werden nicht erhoben.

13 Gemeinderatsmitglieder anwesend.

TOP 4	Plangenehmigung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für das Bauvorhaben „VDE 8.1 6. Planänderung - Retentionsausgleichsflächen Deichselbach“, Bahn-km 47,600 bis 47,700 der Strecke 5900 Nürnberg Hbf - Bamberg in Altendorf hier: Herstellung des Benehmens Antrag der DB InfraGO AG, I.II-S-V-E vom 31.07.2025, Az.: I.II-S-V-E, E.1637280008
------------------	--

Der Vorsitzende erläutert die Planänderung - Retentionsausgleichsflächen Deichselbach“, Bahn-km 47,600 bis 47,700 der Strecke 5900 Nürnberg Hbf - Bamberg in Altendorf und die dazu beantragte Erlaubnis für die erforderliche Baumaßnahme von zwei Retentionsausgleichsflächen.

Verkehrsprojekt Deutsche Einheit Schiene Nr. 8
Ausbaustrecke Nürnberg – Ebersfeld
Planfeststellungsabschnitt 21. Altendorf – Hirschaid – Strullendorf
km 46,000 – km 56,165
Strecke 5900 Nürnberg – Bamberg, Strecke 5919 Eltersdorf – Leipzig – Neuwiederitzsch
Strecke 5110 Strullendorf – Frensdorf

Planänderung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG und § 76 Abs. 1 VwVfG

6. Planänderung nach Beschluss

Regierungsbezirk Oberfranken
Landkreis Bamberg und Forchheim
Markt Eggolsheim, Altendorf, Markt Hirschaid, Strullendorf, Stadt Bamberg und Stadt Scheßlitz

Träger des Vorhabens:
DB InfraGO AG
DB Station&Service Aktiengesellschaft (DB Station&Service AG)
DB Energie GmbH

Eingereicht durch
DB InfraGO AG
Technik VDE 8.1
Nürnberg – Bamberg (I.II-S-V-E)
Sandstraße 38-40
Träger des Vorhabens

Nürnberg, den 03.12.2025

ABS Nürnberg-Ebensfeld
 Planfeststellungsabschnitt PFA 21, Hirschaid, km 46,000 – 56,165
 Strecke 5900 Nürnberg-Bamberg, Strecke 5919 Eltersdorf-Leipzig-Neuwiederitzsch,
 Strecke 5110 Strullendorf - Frensdorf
 6. Planänderung nach Beschluss
 Stand 03.12.2025

Anlagenverzeichnis

Anlage Nr.	Bezeichnung	Maßstab	Blatt Nr.
0.1.1	Erläuterungsbericht zur 6. Planänderung nach Beschluss, ergänzt den Erläuterungsbericht vom 19.04.2021		1- 6 + Deckblatt
0.2g	Bauwerksverzeichnis, ändert das Bauwerksverzeichnis vom 11.05.2021, Seite 56, lfd.-Nr. 99 und 100		2 Seiten + Deckblatt
4	Lageplan Nr.3c, ersetzt Lageplan Nr.3b vom 22.01.2021	1:1000	
5	Lageplan Nr.3c, ersetzt Lageplan Nr.3b vom 22.01.2021	1:1000	
5.2c	Grunderwerbsverzeichnis S. 34 vom 19.04.2021 geändert		1 + Deck- blatt
8.25	Retentionsausgleichsräume, Schnittführung = neue Anlage vom Nov. 2025	1:500	

Verkehrsprojekt Deutsche Einheit Schiene Nr. 8
Ausbaustrecke Nürnberg – Ebensfeld
Planfeststellungsabschnitt 21 Altendorf – Hirschaid – Strullendorf
km 46,000 – km 56,165
Strecke 5900 Nürnberg – Bamberg, Strecke 5919 Eltersdorf – Leipzig – Neuwiederitzsch
Strecke 5110 Strullendorf – Frensdorf

Planänderung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG und § 76 Abs. 1 VwVfG

6. Planänderung nach Beschluss

Anlage 0.1.1

- ERLÄUTERUNGSBERICHT ZUR 6. PLANÄNDE- RUNG NACH BESCHLUSS

ergänzt den Erläuterungsbericht vom 19.04.2021

Regierungsbezirk Oberfranken
Landkreis Bamberg und Forchheim
Markt Eggolsheim, Altendorf, Markt Hirschaid, Strullendorf, Stadt Bamberg und Stadt Scheßlitz

Träger des Vorhabens:
DB InfraGO AG (Aktiengesellschaft)
DB Station&Service Aktiengesellschaft (DB Station&Service AG)
DB Energie GmbH

Eingereicht durch
DB InfraGO AG
Technik VDE 8.1
Nürnberg – Bamberg (I.II-S-V-E)
Sandstraße 38-40
Träger des Vorhabens

Nürnberg, den 03.12.2025

Inhaltsverzeichnis

1	Gegenstand der Planänderung	2
1.1	Retentionsausgleichsflächen Deichselbach	2
2	Begründung der Planänderung	2
2.1	Retentionsraum Deichselbach	2
3	Beschreibung der bisherigen Planung	3
3.1	Deichselbach.....	3
4	Beschreibung der geänderten Planung	3
4.1	Vorgesehene Flächen.....	3
4.2	Ausgestaltung der Flächen	4
5	Bewertung der Planänderung	4
5.1	Umweltauswirkungen.....	4
5.1.1	Hydrogeologie, Wasserrechtliche Belange	4
5.2	Auswirkungen auf die Schutzgüter	5
5.3	Betroffenheiten Dritter	5
6	Hinweise zur Darstellung in den Planunterlagen	5
7	Übersicht der geänderten bzw. ergänzten Planunterlagen	6

1 Gegenstand der Planänderung

1.1 Retentionsausgleichsflächen Deichselbach

Mit dem Bau der Bahnanlagen im PFA 21 ist gem. Antragsunterlagen zur Planfeststellung ein Retentionsraumverlust von 4.600 m³ verbunden. Dieser Verlust ist gem. § 78 Abs. 2 Ziff. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit dem Planfeststellungsbeschluss (PFB) mit Az. 621ppa/004-2304#006 vom 28.05.2021 (A.4.1.6 Abs. 1) im Benehmen mit dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt (WWA) Kronach auszugleichen.

Eine während des Planrechtsverfahrens durch das WWA Kronach gewählte Vorzugslösung (Beteiligung DB InfraGO an einer Maßnahme des WWA) konnte nicht mehr durch das WWA zeitgerecht realisiert werden infolge diverser WWA Sachverhalte, so dass das Umsetzungskonzept nicht gegeben war, die ursprünglich an der Regnitz geplanten Ausgleichsflächen nicht mehr Bestandteil der wasserwirtschaftlichen Planungen waren. Alternativflächen wären weiter nördlich an der Regnitz gelegen. Vor diesem Hintergrund wurde die Entscheidung getroffen, die Ausgleichsflächen ortsnah im Bereich von jetzt schon teilweise als Baustelleneinrichtungsflächen genutzten Grundstücken herzustellen. Hierbei handelt es sich um das verbliebene Flurstück 998, Gemarkung Altendorf, nördlich und südlich der neuen Straßenführung zur Straßenüberführung (SÜ) 2260. Gemäß benanntem Beschluss wird daher die DB InfraGO zu diesem Thema verantwortlich die Maßnahme umsetzen wie nachfolgend beschrieben. Eine Vorabstimmung mit dem WWA Kronach hinsichtlich der Machbarkeit hat stattgefunden.

Die Vorgabe des Planfeststellungsbeschlusses vom 28.05.2021 zum Umfang- und funktionsgleichen Ausgleich von Retentionsflächen wird durch die vorliegende Planung ortsnah erfüllt.

Beantragt werden für die o.g. Baumaßnahmen die folgenden Erlaubnisse:

- Die Ausnahme für das Errichten einer Geländemulde zur Schaffung von Retentionsraum für den Deichselbach auf der Hochwassergefahrenfläche HW100 gem. § 77 Abs. 1 Ziff. 1 WHG.

2 Begründung der Planänderung

2.1 Retentionsraum Deichselbach

Im Planfeststellungsbeschluss vom 28.05.2021 ist ausgeführt, dass die durch den Anbau der Bahnanlagen sowie die Dammbaumaßnahme der St 2260 resultierenden Retentionsraumverluste von insgesamt 4.600 m³ in Abstimmung mit und nach Vorgabe des WWA Kronach ausgeglichen werden müssen. Die hierfür im Vorfeld des Planfeststellungsbeschlusses durchgeführten Abstimmungen mit dem WWA Kronach hatten zum Inhalt, dass die für die Bahnbaumaßnahme notwendigen Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen von Umsetzungsmaßnahmen des WWA Kronach erfolgen sollen. Eine separate wasserwirtschaftliche Erlaubnis musste daher für diese Maßnahmen von der DB Netz AG nicht beantragt werden und war somit auch nicht Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses zum PA 21.

3 Beschreibung der bisherigen Planung

3.1 Deichselbach

Wie unter Kap. 2.1 beschrieben, sollte die Ausgleichsmaßnahme im Rahmen von Maßnahmen des VWA Kronach erfolgen, konkrete technische Planungen lagen daher dem Planfeststellungsverfahren nicht zu Grunde.

4 Beschreibung der geänderten Planung

4.1 Vorgesehene Flächen

Die geplante Ausgleichsmaßnahme erstreckt sich über das verbleibende Flurstück 998 der Gemarkung Altendorf nördlich und südlich des Straßendamms der ST2260 östlich der Bahnanlage über die Bahnstrecke in km 47,4 - 47,7. Die Fläche wurde zum einen vor dem Hintergrund des § 78 Absatz (2) WHG ausgesucht. Hier steht unter Nr. 5 geschrieben, dass die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen werden muss. Damit ist vorgegeben, dass der Retentionsraumausgleich, wenn möglich, im Flussgebiet/Überschwemmungsgebiet des Deichselbaches und hier im Bereich des auslösenden Eingriffs vorzusehen ist.

Ein ursprünglich geplanter Retentionsraumausgleich direkt westlich der BAB A 73 am Deichselbach wurde durch die Aufstellung des Bebauungsplanes „Industriegebiet Königsfelder“ der Gemeinde Altendorf und dem hieraus notwendigen Retentionsraumausgleich unmöglich. Die seitens des VWA Kronach als Retentionsraumsatz potentiell angedachten aber doch nicht erworbenen Flächen befinden sich nicht am Deichselbach bzw. dessen Überschwemmungsgebiet, besitzen also keinen direkten Einfluss auf die oben benannte Forderung des § 78 Verringerung der Wasserspiegeln im betroffenen Ü-Gebietsbereich. Die vorgesehenen Retentionsraumausgleichsflächen sind somit lagemäßig als prioritär und alternativlos einzustufen, da am Deichselbach bzw. dessen Überschwemmungsgebiet keine weiteren Retentionsraumsatzflächen verfügbar sind (s.o.).

Zum anderen ist ausschlaggebend, wie die Flächen von der Wasserspiegelerhöhung betroffen sind. Die Überschwemmungsgebietsmodellierung ergab einen Gesamtretentionsraumverlust von 4600 m³ durch die geplanten Baumaßnahmen, der sich aufteilt in 1800 m³ aus der Trassenplanung für die ABS und 2800 m³ aus der Straßenplanung für die St 2260. Gemäß dem 2D Modellierungsergebnis mit Hydro AS übt das östlich der Bahntrasse liegende Dammbauwerk der SÜ St 2260 eine starke Sperrwirkung aus, was zu einer Aufhöhung der maximalen Wasserspiegel gegenüber dem Bestandsfall um mehr als 80 cm nördlich des Damms führt. Zur Minimierung dieses hohen Aufstauetrages wurden iterativ in Lage und Querschnittsausbildung in weiteren Berechnungen 3 Durchlässe in das Dammbauwerk eingefügt, die mit Rechteckprofilen 4 m x 1 m geplant und planfestgestellt wurden. Zur weiteren Kompensation des Retentionsraumverlustes ist es daher zielführend und alternativlos, die Kompensation in diesem vom Hochwasser besonders betroffenen Gebiet (funktions- und zeitgleich siehe oben) vorzunehmen. So begründet wurde das Flurstück 998 für Kompensationsmaßnahmen ausgewählt und die Maßnahmen mit dem VWA vorabgestimmt.

Die Fläche, welche tiefer gelegt wird (inkl. Böschungsneigung) umfasst 11.600 m². Bei einer vorgesehenen Eintiefung des Geländes bis zu 0,5 m auf der nördlichen Fläche wie auch der südlichen Fläche stehen somit 5.400 m³ Retentionsraum zur Verfügung. Böschungen wurden mit einer Neigung von 1:2 geplant. Sowohl der nördliche als auch der südliche Flächenanteil wird durch eine Rampe mit einer Breite von 5 m und einer Länge von ca. 10 m (= 5,5%) geplant. Die Fläche ist somit ausreichend für

die Kompensation des Retentionsraumverlustes von rd. 4.600 m³ im Bereich des Deichselbachs.

Die Planung wurde mit dem VWA Kronach vorabgestimmt und seitens der Behörde grundsätzlich bereits mündlich zugestimmt.

Die Zustimmungserklärung sowohl des Eigentümers als auch des Pächters zur Grundstücksinanspruchnahme liegt mit Datum vom 19.06.2025 vom Eigentümer und mit Datum vom 20.09.2025 vom Pächter vor und wird jeweils als ergänzende Unterlage zu diesem Antrag zur Verfügung gestellt.

4.2 Ausgestaltung der Flächen

Die zur Verfügung stehende Fläche soll auf im Mittel 0,5 m eingetieft werden, um den erforderlichen Retentionsraum zu schaffen. Hierzu ist der Oberboden (30 cm) abzutragen und seitlich fachgerecht zu lagern. Anschließend wird die Fläche eingetieft und der Oberboden zum Schutz des Grundwasservorkommens abschließend auf das oben genannte Höhenniveau wieder angedeckt.

5 Bewertung der Planänderung

5.1 Umweltauswirkungen

Es ergeben sich durch das Änderungsvorhaben keine Veränderungen hinsichtlich der Umsetzung des Maßnahmenkonzeptes der landschaftspflegerischen Begleitplanung, welches im Bereich der nördlichen Teilfläche die Rückführung der Fläche in den ursprünglichen Zustand (Ackerland) durch die Maßnahme M0.3 „Rückbau der Baustelleneinrichtungsflächen und Baustraßen“, vorsieht. Der Zielbiotoptyp, hier Ackerland, bleibt gleich. Gegebenenfalls ist in den Böschungsbereichen aufgrund von eingeschränkter Befahrbarkeit mit einer Extensivierung der Nutzung zu rechnen, was aus ökologischer Perspektive einer geringfügigen Aufwertung entspricht. Für die geänderte Ausführung der Wiederherstellung wird keine verlängerte Inanspruchnahme der derzeit als BE-Flächen genutzten Bereiche nötig. Es ergeben sich keine neuen Auswirkungen auf die Schutzgüter Flora und Fauna durch die anzupassende Ausführung der Wiederherstellungsmaßnahme. Die südliche Teilfläche war bislang durch das Bauvorhaben nicht betroffen und entsprechend ist keine Wiederherstellungsmaßnahme oder sonstige LBP-Maßnahmen auf der Fläche vorgesehen. Bei der Fläche handelt es sich um ein bestelltes Ackerland und es erfolgt, analog zur nördlichen Teilfläche, durch den Eingriff keine Änderung des Biotoptyps. Es ergeben sich durch die geplante Absenkung der Fläche keine sonstigen Auswirkungen auf die Schutzgüter Flora und Fauna.

Nachfolgend werden die geänderten Planungsinhalte hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser vor allem auch im Hinblick auf die sensible Nutzung für die zur Trinkwassergewinnung genutzten Grundwasservorkommen im direkten Bauwerksumfeld bewertet.

5.1.1 Hydrogeologie, Wasserrechtliche Belange

Unter Berücksichtigung der zuvor beschriebenen Vorgehensweise kann nach Fertigstellung eine Gefährdung des Schutzgutes Wasser ausgeschlossen werden. Bauzeitlich sind beim Einsatz von Baumaschinen während des Abtrags des Oberbodens und

der Herstellung der Fläche aufgrund der fehlenden Schutzwirkung spezielle technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahme erforderlich.

Eine Betankung von Baumaschinen erfolgt grundsätzlich nur außerhalb des Baufeldes auf befestigten Flächen. Generell darf ausschließlich biologisch abbaubares Hydrauliköl ($\leq$ WGK 1) zum Einsatz kommen. Ölbindemittel und Folien sind stets auf der Baustelle in ausreichenden Mengen vorzuhalten.

Neue wasserrechtliche Tatbestände gegenüber der 5. Planänderung nach Beschluss ergeben sich aus den geplanten Retentionsraumaussgleich nicht, insofern gelten die in Kap. 10 der Anlage 14.2g beschriebenen Tatbestände unverändert.

5.2 Auswirkungen auf die Schutzgüter

Die Baumaßnahme liegt in ca. Bahn-km 47,35 bis 47,75 rechts der Bahn unterstromig der Trinkwasserschutzgebiet „ZV Eggolsheimer Gruppe, TB V - IX“. Aufgrund der Lage zur Baumaßnahme sind keine negativen Auswirkungen auf die Trinkwassergewinnung zu besorgen.

Durch diese 6. PÄ nach Beschluss ergeben sich keine Änderungen im Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie, die Aussagen zum Fachbeitrag WRRL sind weiterhin zutreffend.

Durch diese 6.PÄ nach Beschluss sind keine weiteren Schutzgüter oder Schutzgebiete betroffen.

5.3 Betroffenheiten Dritter

Durch die 6. PÄ nach Beschluss ergeben sich geänderte Betroffenheiten der Eigentümer der zuvor beschriebenen Flurstücks Anteile.

Der jeweilige Eigentümer des dienenden Grundstücks und alle von ihm am dienenden Grundstück Berechtigten haben sämtliche Maßnahmen zu unterlassen, die die Herstellung und Bestand der Retentionsmaßnahme gefährden oder stören und der Retentionsraumaussgleichmaßnahme entgegenstehen (Verschlechterungsverbot). Insbesondere sind das Auffüllen/Verfüllen des um ca. 0,55m eingetieften dienenden Grundstücks, das Beseitigen/Beschädigen der hergestellten Böschungen, das Bebauen, das Versiegeln, das Abstellen von Fahrzeugen, enge waldartige Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern, ausgenommen Streuobstwiese zu unterlassen.

Weiterhin sind jedoch folgende Maßnahmen zulässig: Der gezielte Ein- oder Austrag von Nährstoffen (z.B. Düngung, Entfernung der Laubstreu oder sonstiger Biomasse), landwirtschaftliches Pflügen des eingetieften dienenden Grundstücks unter Beachtung des Vertragszwecks gemäß Abs. 1.

Verpflichtend ist, dass das Mäh-und Schnittgut grundsätzlich und regelmäßig entfernt und verbracht wird.

6 Hinweise zur Darstellung in den Planunterlagen

Die planfestgestellten Anlagen sind in den beigegefügt Planunterlagen in schwarz dargestellt. Die geänderten Anlagen sind in den beigegefügt Planunterlagen in rot dargestellt bzw. beschrieben.

- 7 Übersicht der geänderten bzw. ergänzten Planunterlagen
 - Siehe Anlagenverzeichnis
- 8 Abkürzungen
entfällt

Verkehrsprojekt Deutsche Einheit Schiene Nr. 8
Ausbaustrecke Nürnberg – Ebensfeld
Planfeststellungsabschnitt 21 Altendorf – Hirschaid – Strullendorf
km 46,000 – km 56,165
Strecke 5900 Nürnberg – Bamberg, Strecke 5919 Eltersdorf – Leipzig – Neuwiederitzsch
Strecke 5110 Strullendorf – Frensdorf

Planänderung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG und § 76 Abs. 1 VwVfG

6. Planänderung nach Beschluss

Anlage 4

- LAGEPLAN Nr. 3c

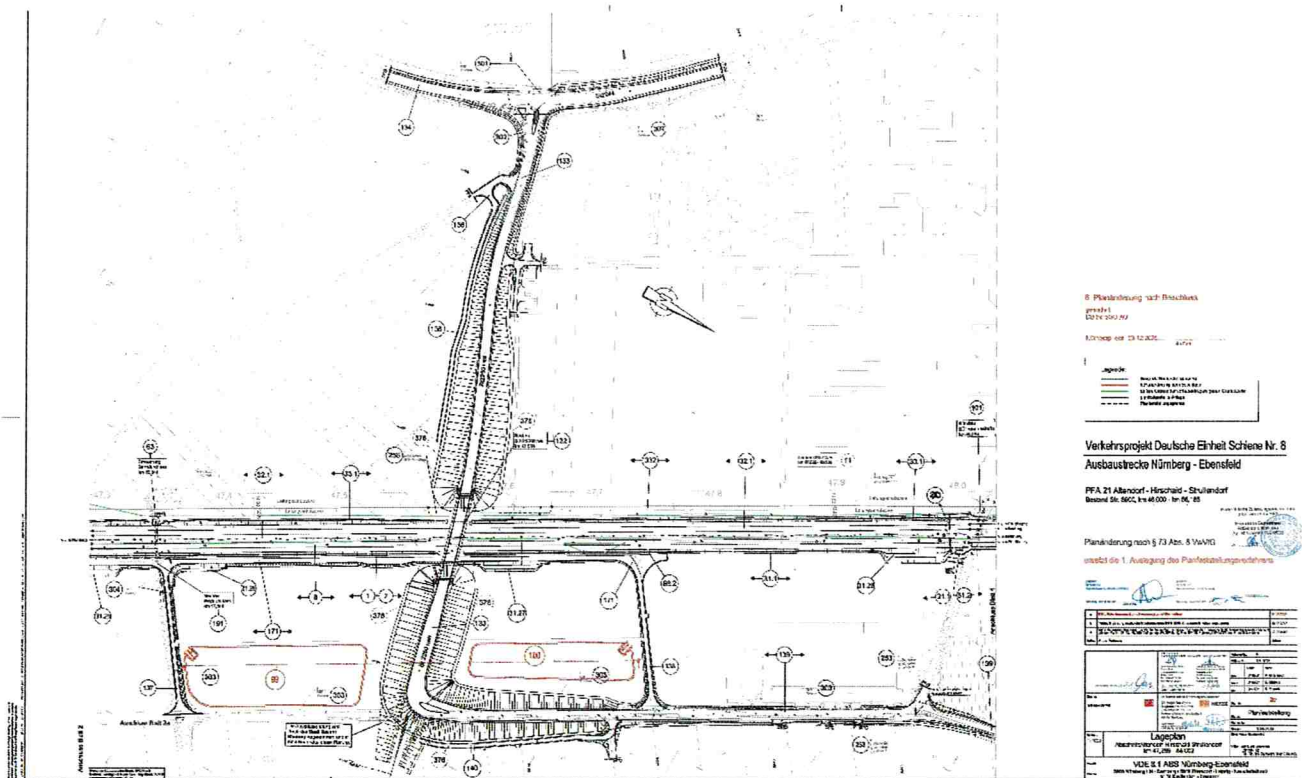
ersetzt Lageplan Nr. 3b vom 22.01.2021

Regierungsbezirk Oberfranken
Landkreis Bamberg und Forchheim
Markt Eggolsheim, Altendorf, Markt Hirschaid, Strullendorf, Stadt Bamberg und Stadt Scheßlitz

Träger des Vorhabens:
DB InfraGO AG (Aktiengesellschaft)
DB Station&Service Aktiengesellschaft (DB Station&Service AG)
DB Energie GmbH

Eingereicht durch
DB InfraGO AG
Technik VDE 8.1
Nürnberg – Bamberg (I.II-S-V-E)
Sandstraße 38-40
Träger des Vorhabens

Nürnberg, den 03.12.2025



Verkehrsprojekt Deutsche Einheit Schiene Nr. 8
Ausbaustrecke Nürnberg – Ebensfeld
Planfeststellungsabschnitt 21 Altendorf – Hirschaid – Strullendorf
km 46,000 – km 56,165
Strecke 5900 Nürnberg – Bamberg, Strecke 5919 Eltersdorf – Leipzig – Neuwiederitzsch
Strecke 5110 Strullendorf – Frensdorf

Planänderung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG und § 76 Abs. 1 VwVfG

6. Planänderung nach Beschluss

Anlage 0.2g

- BAUWERKSVERZEICHNIS

ändert das Bauwerksverzeichnis vom 11.05.2021, S.55u.56

Regierungsbezirk Oberfranken
Landkreis Bamberg und Forchheim
Markt Eggolsheim, Altendorf, Markt Hirschaid, Strullendorf, Stadt Bamberg und Stadt Scheßlitz

Träger des Vorhabens:
DB InfraGO AG (Aktiengesellschaft)
DB Station&Service Aktiengesellschaft (DB Station&Service AG)
DB Energie GmbH

Eingereicht durch
DB InfraGO AG
Technik VDE 8.1
Nürnberg – Bamberg (I./II-S-V-E)
Sandstraße 38-40
Träger des Vorhabens

Nürnberg, den 03.12.2025

Bauwerksverzeichnis

Nr.	a) Bahn-km b) Vorhandene Anlagen	Lage- plan-Nr.	Neubau/Änderung von a) Betriebsanlagen b) anderen Anlagen	a ₁) bish. Eigentümer a ₂) künft. Eigentümer b ₁) bish. Unter- /Erhaltungspflichtiger b ₂) künft. Unter- /Erhaltungspflichtiger	sonstige Maßnahmen	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
90	a) 54,316 b) Gebäude	Anlage 4, Blatt 12bc	a) --- b) Rückbau eines Wohngebäudes, westlich des Bahnkörpers, einschließlich Nebengebäuden	a ₁) Bundesbahn-Vermögen a ₂) --- b ₁) Bundesbahn-Vermögen b ₂) ---	---	---
91 - 93	bleibt frei					
94	a) 0,282 (Strecke 5110) b) Bahnübergang	Anlage 4, Blatt 13ab	a) Ersatzloser Rückbau des Bahnübergangs an der Strecke 5110 Strullendorf – Frensdorf b) ---	a ₁) DB Netz AG a ₂) --- b ₁) DB Netz AG b ₂) ---	- Herstellung des Regelquerschnitts des Bahnkörpers - Anpassung des Feldweges westlich der Strecke 5110 auf Flurstück 1294/2 - Rückbau eines Feldweges	---
95	a) 50,679 (Strecke 5900) b) -	Anlage 4, Blatt 7ab	a) Neubau einer BTS (Empfangs-/Sendestation) - Funkmast, h=10,0 m - Systemschrank - Unterverteilung 50-Hz - Anfahrerschutz b) ---	a ₁) --- a ₂) DB Netz AG b ₁) --- b ₂) DB Netz AG		
96	a) 48,604 b) -	Anlage 4, Blatt 4c	a) Neubau Betonschallhaus Heißläuferortungs- anlage rechts der Bahn b) ---	a ₁) --- a ₂) DB Netz AG b ₁) --- b ₂) DB Netz AG		
967 - 969	bleibt frei					

Stand: 25.11.2025

Seite 55 von 142

Bauwerksverzeichnis

. Nr.	a) Bahn-km b) vorhandene Anlagen	Lage- plan-Nr.	Neubau/Änderung von a) Betriebsanlagen b) anderen Anlagen	a ₁) bish. Eigentümer a ₂) künft. Eigentümer b ₁) bish. Unter- /Erhaltungspflichtiger b ₂) künft. Unter- /Erhaltungspflichtiger	sonstige Maßnahmen	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
99	a) 47,596 - 47,53 b) -	Anlage 4, Blatt 3c	a) - b) Retentionsraum Überschwemmungsgebiet	a ₁) Grundstückseigentümer a ₂) Grundstückseigentümer b ₁) Grundstückseigentümer b ₂) Grundstückseigentümer	Grunddienstbarkeit	
100	a) 47,6 - 47,742 b) -	Anlage 4, Blatt 3c	a) - b) Retentionsraum Überschwemmungsgebiet	a ₁) Grundstückseigentümer a ₂) Grundstückseigentümer b ₁) Grundstückseigentümer b ₂) Grundstückseigentümer	Grunddienstbarkeit	
1. Technische Planung BÜ-Beseitigungsmaßnahmen: Industrie- und Jurastraße						
101	a) 48,016 b) Bahnübergang	Anlage 4, Blätter 3ab und 4bc	a) Rückbau des Bahnübergangs Industriestraße mit alien Einrichtungen. Herstellung Schutzeinrichtun- gen beidseitig der Gleisanlagen. Herstellen des Regelquerschnitts des Bahnkörpers. b) —	a ₁) DB Netz AG a ₂) — b ₁) DB Netz AG b ₂) —	• Der als öffentlicher Feld- und Waldweg gewidmete Weg endet westlich und östlich des Bahnkör- pers.	• Bestandteil der unter BW- Nr. Fehler! Verwels- quelle konnte nicht ge- funden werden. genann- ten Kreuzungsvereinba- rung.
102	a) 48,434 – 48,521 b) Ortsdurchfahrt Staats- straße St 2260 – Jura- straße/Ortsstraße – „Am Deichselbach“	Anlage 4, Blatt 4bc	a) — b) Neubau einer Anliegerstraße westlich der Bahn, parallel zur abgesenkten Jurastraße mit Verbin- dung zur Ortsstraße „Am Deichselbach“. Fahrbahnbreite: 5,00 m; in der Aufweitung ca. 6,00 m Ausbaulänge: 130,00 m Belastungsklasse: Bk 0,3 (gem. RSIO 12)	a ₁) Gemeinde Altendorf a ₂) Gemeinde Altendorf b ₁) Gemeinde Altendorf b ₂) Gemeinde Altendorf	• Umbau der Beleuchtungsanlage • Anpassung der Grundstückszu- fahrten für Flurstücke 844 und 846 • Einfriedungen für Flurstücke 848/2 und 843	• Bestandteil der unter BW- Nr. Fehler! Verwels- quelle konnte nicht ge- funden werden. genann- ten Kreuzungsvereinba- rung.

Verkehrsprojekt Deutsche Einheit Schiene Nr. 8
Ausbaustrecke Nürnberg – Ebensfeld
Planfeststellungsabschnitt 21 Altendorf – Hirschaid – Strullendorf
km 46,000 – km 56,165
Strecke 5900 Nürnberg – Bamberg, Strecke 5919 Eltersdorf – Leipzig – Neuwiederitzsch
Strecke 5110 Strullendorf – Frensdorf

Planänderung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG und § 76 Abs. 1 VwVfG

6. Planänderung nach Beschluss

Anlage 5

- Grunderwerbspläne - Plan Nr. 3c

ersetzt Lageplan Nr. 3b vom 22.01.2021,

Regierungsbezirk Oberfranken
Landkreis Bamberg und Forchheim
Markt Eggolsheim, Altendorf, Markt Hirschaid, Strullendorf, Stadt Bamberg und Stadt Scheßlitz

Träger des Vorhabens:
DB InfraGO AG (Aktiengesellschaft)
DB Station&Service Aktiengesellschaft (DB Station&Service AG)
DB Energie GmbH

Eingereicht durch
DB InfraGO AG
Technik VDE 8.1
Nürnberg – Bamberg (I.II-S-V-E)
Sandstraße 38-40
Träger des Vorhabens

Nürnberg, den 03.12.2025

Verkehrsprojekt Deutsche Einheit Schiene Nr. 8
Ausbaustrecke Nürnberg – Ebensfeld
Planfeststellungsabschnitt 21 Altendorf – Hirschaid – Strullendorf
km 46,000 – km 56,165
Strecke 5900 Nürnberg – Bamberg, Strecke 5919 Eltersdorf – Leipzig – Neuwiederitzsch
Strecke 5110 Strullendorf – Frensdorf

Planänderung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG und § 76 Abs. 1 VwVfG

6. Planänderung nach Beschluss

Anlage 5

- Grunderwerbsverzeichnis

ändert das Grunderwerbsverzeichnis vom 19.04.2021, Seite
34

Regierungsbezirk Oberfranken
Landkreis Bamberg und Forchheim
Markt Eggolsheim, Altendorf, Markt Hirschaid, Strullendorf, Stadt Bamberg und Stadt Scheßlitz

Träger des Vorhabens:
DB InfraGO AG (Aktiengesellschaft)
DB Station&Service Aktiengesellschaft (DB Station&Service AG)
DB Energie GmbH

Eingereicht durch
DB InfraGO AG
Technik VDE 8.1
Nürnberg – Bamberg (I.II-S-V-E)
Sandstraße 38-40
Träger des Vorhabens

Nürnberg, den 03.12.2025

Grunderwerbsverzeichnis

Stadt/ Gemeinde: Altendorf
Gemarkung: Altendorf

Fl. Nr.		Lageplan von-bis	Eigentümer Alt. I Name, Vorname	Nutzer Alt. II Name, Vorname	Grundstück			Flurstück	Nutzungsart	Flächeninhalt			Erwerbsflächen			Grunddienstbarkeit	Vorübergehende Inanspruchnahme			Nutzungsart	Bemerkungen		
					ED	Er	Alt. II			Flur	Nr.	Bestand	ha	a	m²		ha	a	m²			ha	a
1	2	3	4	5			6		7	8			9			10			11			12	13
	bis 48,018	Jurastraße 1 98146 Altendorf																				BW 400.4 Anlage 5.1 Blatt Nr. 3ab/4b	
38	47,360 bis 47,729	000023		1	907			997	A		2	88	10		35 70	81 79				90	70	ET EDR VG	BW 31.1/31.26/31.27 BW 132 / 324 BW 139 / 420/ 420.1 M 7.4 Anlage 5.1 Blatt Nr. 3ab
40	47,729 bis 47,743	Gemeinde Altendorf Jurastraße 1 98146 Altendorf		1	1541			999	Weg			6	78			63						ET	BW 31.1 BW 139 Anlage 5.1 Blatt Nr. 3ab
41	47,743 bis 48,007	000121		1	1484			1000/1	A		1	45	28		31 2	98 66				20	47	ET EDR VG	BW 31.1 BW 139 BW 400.5 Anlage 5.1 Blatt Nr. 3ab/4b
42	47,360 bis 47,729	000062		1	1048			998	A		2	8	50		58	94			1	51	56	EDR VG DAE	BW 133 BW 400.4 / 400.5 BW 98 und BW100 M 7.4 Anlage 5.1 Blatt Nr. 3ab
43	48,007 bis 48,016	Gemeinde Altendorf Jurastraße 1 98146 Altendorf		1	1541			1073	Weg			68	39			66						ET	BW 101 Anlage 5.1 Blatt Nr. 3ab

DAE = Dienbarkeit für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Verkehrsprojekt Deutsche Einheit Schiene Nr. 8
Ausbaustrecke Nürnberg – Ebensfeld
Planfeststellungsabschnitt 21 Altendorf – Hirschaid – Strullendorf
km 46,000 – km 56,165
Strecke 5900 Nürnberg – Bamberg, Strecke 5919 Eltersdorf – Leipzig – Neuwiederitzsch
Strecke 5110 Strullendorf – Frensdorf

Planänderung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG und § 76 Abs. 1 VwVfG

6. Planänderung nach Beschluss

Anlage 8.25

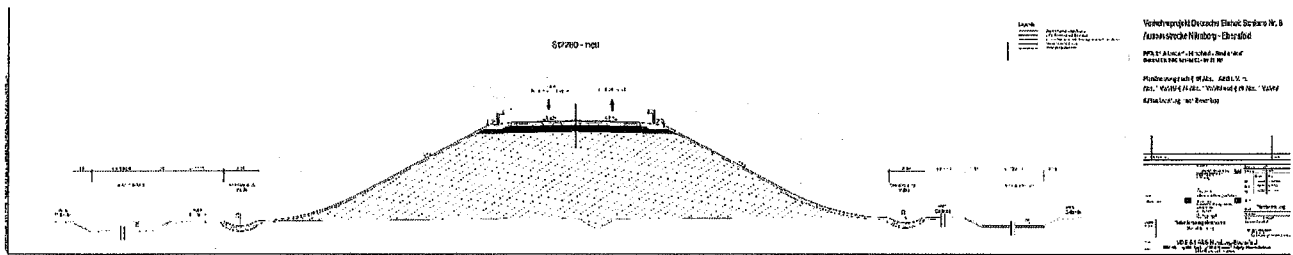
- LAGEPLAN Nr. 1

Regierungsbezirk Oberfranken
Landkreis Bamberg und Forchheim
Markt Eggolsheim, Altendorf, Markt Hirschaid, Strullendorf, Stadt Bamberg und Stadt Scheßlitz

Träger des Vorhabens:
DB InfraGO AG (Aktiengesellschaft)
DB Station&Service Aktiengesellschaft (DB Station&Service AG)
DB Energie GmbH

Eingereicht durch
DB InfraGO AG
Technik VDE 8.1
Nürnberg – Bamberg (I.II-S-V-E)
Sandstraße 38-40
Träger des Vorhabens

Nürnberg, den 03.12.2025



Beschluss:

Die Gemeinde Altendorf nimmt die Plangenehmigung der DB InfraGO AG zur Kenntnis. Einwände gegen die Planung werden nicht erhoben.

Abstimmung: 13 : 0

TOP	Standortfestlegung Spielplatz Altendorf-Ost
5	

Aufgrund der Errichtung der Flutmulde im Baugebiet Haidwiesen wurde der Gemeinde Altendorf durch das Landratsamt Bamberg mitgeteilt, dass an der ursprünglich geplanten Spielplatz Stelle, das Landratsamt Bamberg keine Genehmigung erteilen wird.

Bereits in der Januar Sitzung wurde dem Gremium zwei Grundstücke gezeigt, welche gemeinsam mit dem Landratsamt Bamberg für gut befunden wurden.

Das erste Angebot der Fa. Kompan mit zwei Vorschlägen (kleine und große Lösung) ist eingegangen.

Bauamtsleitung Anja Weinig stellt die zwei Varianten anhand der Pläne dem Gremium vor.

Im Anschluss an die Präsentation teilt Frau Weinig dem Gremium die Größen der Spielplätze im Gemeindegebiet mit. Seußling hat den größten Spielplatz, gefolgt von dem Spielplatz im Baugebiet Point. Aus Sicht der Verwaltung sollte aufgrund der Größe von Altendorf Ost weiter an der großen Lösung und Vorschlag festgehalten werden.

Gemeinderat Michael Joachimsthaler fragt nach der Größe des Spielplatzes im Baugebiet Mühlwiesen.

Der Vorsitzende teilt mit, dass dieser ca. 500 m² groß ist.

Gemeinderat Michael Joachimsthaler fragt nach, wieso der Spielplatz der Kita-Einrichtung am Nachmittag nicht öffentlich gemacht werden kann.

Hierzu erklärt Frau Weinig, Bauamtsleitung, dass bei einer solchen Lösung täglich der komplette Spiel- und Terrassenbereich von einem Mitarbeiter des Bauhofes überprüft und freigegeben werden muss. Dies ist eine Frage des Haftungsrechtes.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass in dieser Sitzung nur über die Größe (1 Bauplatz oder 2 Bauplätze) entschieden werden soll, um weitere Angebote einholen zu können.

Gemeinderätin Simone Wohlgenannt befürwortet grundsätzlich die Errichtung eines neuen Spielplatzes in Altendorf Ost, gibt aber zu bedenken, dass aufgrund der angespannten Haushaltssituation der neue Spielplatz nur auf einer Parzelle errichtet werden und die zweite Parzelle weiterhin als Baugrundstück verbleiben soll. Es sollte geprüft werden, ob das verbleibende Baugrundstück verkleinert werden und die Restfläche dem Spielplatz zugeordnet werden kann.

Gemeinderat Ralph Behringer würde die große Größe favorisieren und einen Bolzplatz auf dem Spielplatz mit integrieren. Aus seiner Sicht ist der Spielplatz nicht nur für das neue Baugebiet Haidwiesen, sondern steht für das komplette Altendorf Ost, da es bis dato noch nichts gibt.

Gemeinderat Arndt Werthmann fragt nach, ob für die Mehrgenerationenhäuser zusätzliche Spielfläche bereitgehalten werden muss.

Hierzu erklärt Bauamtsleitung Frau Anja Weinig, dass diese nicht durch die Gemeinde bereitgehalten müssen, sondern vom jeweiligen Eigentümer. Diese Spielflächen sind auch nicht öffentlich, sondern auf privaten Grund.

Durch die neue BayBO und dem Modernisierungsgesetztes wurde diese Regelung sehr aufgeweicht.

Nach eingehender Diskussion und Fragen, welche bereits in der Januar Sitzung beantwortet und protokolliert wurden stellt der Vorsitzende folgenden Beschluss.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dass für die Errichtung eines Mehrgenerationen-Spielplatzes im Baugebiet Haidwiesen die zwei vorgeschlagenen Bauplätze genommen werden.

Abstimmung: 11 : 2

Gemeinderat Michael Jochamisthaler macht den Vorschlag, dass in der Planung Parkplätze entlang der Michael-Hagen-Straße berücksichtigt werden sollten. Siehe die Problematik in Seußling.

TOP 6	Kommunaler Wärmeplan – Beschlussfassung gemäß Wärmeplanungsgesetz (WPG)
------------------	--

Die Gemeinde Altendorf hat auf Grundlage des Wärmeplanungsgesetzes (WPG) sowie unter Berücksichtigung der Vorgaben des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) einen gemeinsamen kommunalen Wärmeplan in Zusammenarbeit und im Rahmen der Allianz Regnitz-Aisch erstellt.

Der Wärmeplan stellt ein strategisches Instrument zur langfristigen Transformation der Wärmeversorgung dar. Ziel ist die treibhausgasneutrale Wärmeversorgung bis spätestens 2045. Die Planung umfasst:

- ☐ Analyse des aktuellen Wärmebedarfs und der Versorgungsstruktur
- ☐ Ermittlung von Potenzialen für erneuerbare Energien und unvermeidbare Abwärme
- ☐ Ausweisung von Wärmeversorgungsgebieten
- ☐ Entwicklung eines Zielszenarios
- ☐ Maßnahmenkatalog mit zeitlicher Priorisierung

Der Wärmeplan entfaltet keine unmittelbare Rechtswirkung gegenüber Bürgerinnen und Bürgern. Umsetzungsentscheidungen erfolgen in gesonderten Beschlüssen.

Mit dem Beschluss des Wärmeplans schafft die Kommune:

- ☐ Planungssicherheit für Eigentümerinnen und Eigentümer
- ☐ Orientierung für künftige Heizungsinvestitionen
- ☐ Grundlage für Fördermittelakquise
- ☐ Strategischen Rahmen für eine wirtschaftliche und klimafreundliche Wärmeversorgung

Die Erstellung des kommunalen Wärmeplanes wurde gefördert durch die nationale Klimaschutzinitiative (NKI) des Bundesministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMUKN). Förderstelle: Zukunft – Umwelt – Gesellschaft (ZUG)

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt:

1. Der kommunale Wärmeplan der Gemeinde Altendorf in der vorliegenden Fassung wird gemäß § 13 Abs. 5 beschlossen.
2. Der Wärmeplan ist entsprechend den gesetzlichen Vorgaben fortzuschreiben

Abstimmung: 13 : 0

TOP	Bericht über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung
7	für das Haushaltsjahr 2023 der Gemeinde Altendorf

Die Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses übergab den Prüfungsbericht für das Haushaltsjahr 2023 der Verwaltung am 17.02.2026. Der Prüfungsbericht ist als Anlage für das Gremium beigelegt.

Aus dem Prüfungsbericht der örtlichen Rechnungsprüfung für das Haushaltsjahr 2023 geht hervor, dass es keine besonderen Vorkommnisse gab, es somit keinerlei Beanstandungen gibt.

Die Empfehlung in Bezug auf die Zusammenarbeit von Kasse und Bauamt im vier Augenprinzip bei den Nebenkostenabrechnungen wird die Verwaltung umsetzen.

Die Empfehlung hinsichtlich einer jährlichen Eigentümer-Verwalterversammlung (Münchner Haus) wird zukünftig umgesetzt werden.

Die Empfehlung hinsichtlich einer Bestandserfassung (Kürbisfest) zum Jahresbeginn und zum Jahresende und die Erfassung der richtigen Haushaltsstellen wird seitens der Verwaltung umgesetzt.

Die Empfehlungen hinsichtlich der formellen Vorgaben beim Eigenbetrieb BürgerNet werden seitens der Verwaltung zukünftig umgesetzt.

Auch wird, wie im Bericht gefordert, zukünftig die Frist für die Vorlage der Jahresrechnung durch die Verwaltung an das Gremium eingehalten werden.

Mit Abgabe des Prüfungsberichts kann somit die Jahresrechnung gemäß Art. 102 Abs. 3 GO festgestellt werden, und die Entlastung erteilt werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt den Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2023 zur Kenntnis. Die Jahresrechnung 2023 wird hiermit festgestellt (Art. 102 Abs. 3 GO) und die Entlastung erteilt.

Abstimmung: 13 : 0

TOP 8	Anträge aus dem Gemeinderat
------------------	------------------------------------

8.1 Antrag zur Rücknahme des Ausschlusses wegen persönlicher Beteiligung

Der Vorsitzende verliert den Antrag.

An die
Gemeinde Altendorf
Gemeinderat
Jurastrasse 1
96146 Altendorf



Seußling, 12.01.2026

16:57

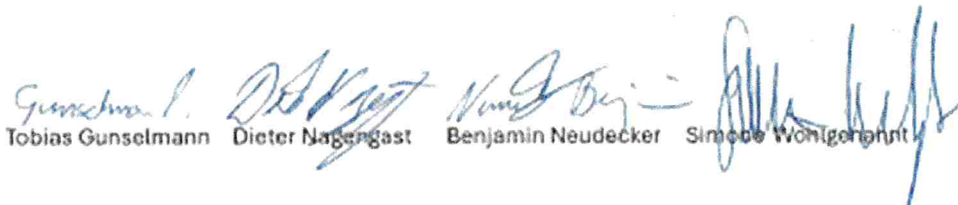
Antrag zur Rücknahme des Ausschlusses wegen persönlicher Beteiligung

Die in der Sitzung vom 25.09.2025 festgestellte persönliche Beteiligung von Mitgliedern des Gemeinderates entfällt, da die Gemeinde den Entscheid des Bürgerbegehrens vom 14.12.2025 umsetzen muss. Damit entfällt die Gründe gemäß Art. 49 der Bayr. Gemeindeordnung.

Der Gemeinderat beschließt daher den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung der Gemeinderatsmitglieder

Michael Joachimsthaler
Dominik Lindner
Benjamin Neudecker
Simone Wohlgenannt

aufzuheben.


Tobias Gunselmann Dieter Nagengast Benjamin Neudecker Simone Wohlgenannt

Am 25.09.2025 wurde unter TOP 2 der öffentlichen Sitzung Anträge im Zusammenhang mit der Errichtung von Windkraftanlagen im Ortsteil Seußling beraten. Vor jeder und auch vor dieser Beratung zu den Tagesordnungspunkten des jeweiligen Sitzungstages war zu prüfen, ob Gründe in der Person eines Gemeinderates vorliegen, die zu einem Ausschluss wegen seiner persönlichen Beteiligung nach Art 49 BayGO führen können.

Eine solche persönliche Beteiligung ist dann gegeben, wenn die Abstimmung über Anträge in diesem Tagesordnungspunkt einem Gemeinderat einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil aufgrund seiner Eigenschaft bzw. Rechtsstellung (Art. 49 Abs. 1 S.1 BayGO) bringt. Diese Beschlüsse betreffen dann die Tagesordnungspunkte der jeweiligen Sitzung und nicht per se alle zukünftigen Tagesordnungspunkte in zukünftigen Sitzungen. Ausschlussgründe sind in jedem Einzelfall zu prüfen.

Am 14.12.2025 fanden zwei Bürgerentscheide zum Thema Errichtung von Windkraftanlagen im Ortsteil Seußling aufgrund eines Ratsbegehrens und eines Bürgerbegehrens statt. Das

Ergebnis dieser Bürgerentscheide ist, dass die Gemeinde Altendorf u.a. sämtliche eigenen Planungen zu stoppen hat, die der Errichtung von Windkraftanlage im Ortsteil Seußling dienen. Nach Auffassung der Antragsteller sollen damit die Gründe gemäß Art 49 BayGO entfallen sein, so dass der Beschluss vom 25.09.2025 aufzuheben ist.

Der Beschluss vom 25.09.2025 stellt jedoch die Feststellung zur persönlichen Beteiligung am Tag der Beschlussfassung, also zum 25.09.2025 dar. Die Gründe hierzu lagen zweifelsfrei vor und wurden durch Beschluss festgestellt.

Das Ergebnis des Bürgerentscheides vom 14.12.2025 verändert jedoch die Sach- und Rechtslage nicht quasi rückwirkend zum 25.09.2025 und verändert dadurch die persönlichen Ausschlussgründe nicht. Daraus ergeben sich auch keine Gründe, die die Sach- und Rechtslage ändern und zur Unwirksamkeit des Beschlusses vom 25.09.2025 führen. Vielmehr ist festzustellen, dass eine ordnungsgemäße Einzelfallprüfung am 25.09.2025 zu wirksamen Ausschlüssen der genannten Gemeinderäte an der Beratung und Beschlussfassung am 25.09.2025 geführt hat.

Es handelt sich hierbei auch nicht um einen kommunalpolitischen motivierten Beschluss, der nach Änderung der grundsätzlichen Auffassung im Gemeinderat jederzeit abgeändert oder aufgehoben werden kann, sondern um die Prüfung von Feststellungen nach Art. 49 BayGO, die entweder vorliegen oder nicht. Am Tag der Beschlussfassung am 25.09.2025 lagen die Ausschlussgründe des Art. 49 BayGO unzweifelhaft vor.

Da keine sachlichen oder rechtlichen Gründe vorliegen, die zur Unwirksamkeit des Beschlusses vom 25.09.2025 führen, ist der Beschluss weder unwirksam, noch der freien Entscheidung des Gemeinderates zugänglich wie im Rahmen politisch bedingter Meinungs- oder Bewertungsänderungen, die die Grundlage eines Beschlusses betreffen.

Die Verwaltung empfiehlt daher den gegenständlichen Antrag abzulehnen.

Gemeinderätin Doris Roppelt bringt vor, dass Sie den vorliegenden Antrag nicht versteht. Weshalb wird hier ein Antrag gestellt anstatt einfach persönlich nachzufragen und sich zu erkundigen.

Beschlussfassung nach Antrag der Antragsteller:

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt daher den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung der Gemeinderatsmitglieder Michael Joachimsthaler, Dominik Lindner, Benjamin Neudecker und Simone Wohlgenannt aufzuheben.

Abstimmung: 0 : 13

8.2 Antrag zur Umsetzung des Bürgerbegehrens

Der Vorsitzende verliest den ersten Teil des Antrages.

An die
Gemeinde Altendorf
Gemeinderat
Jurastrasse 1
96148 Altendorf

EINGEGANGEN

12. Feb. 2026

Gemeinde Altendorf

Seußling, 12.01.2020

16.58

Antrag zur Umsetzung des Bürgerbegehrens

Bei den Abstimmungen am 14.12.2025 wurde das Bürgerbegehren mit eindeutiger Mehrheit angenommen. Darin wurde gefordert, dass

- sämtliche Planungen gestoppt werden, die der Errichtung eines Windparks dienen
- der Ende Juni 2025 beim LRA Bamberg eingereichte Antrag auf Errichtung und Betrieb von 3 Windrädern zurückgenommen wird.
- alle rechtlich zulässigen und vertretbaren Maßnahmen ergriffen werden, um die Errichtung von Windrädern in der Gemarkung Seußling zu verhindern.

Der Gemeinderat fungiert als Kontrollorgan der Gemeindeverwaltung und muss sicherstellen, dass der Bürgerwille umgesetzt wird. Da noch keine Bestätigung zur Kündigung der Fachplaner vorliegt, beschließt der Gemeinderat, dass

die laufenden Verträge der Fachplaner

Plan BC GmbH
Dornauer Windkraft UG

mit sofortiger Wirkung schriftlich zu kündigen und abzuwickeln sind, und dem Gemeinderat eine Bestätigung dazu vorzulegen ist.

Gegenstand der eigens gegründeten Altendorfer Bürgerenergiegesellschaft mbH ist „die Planung und Errichtung von Windenergieanlagen auf dem Gemarkungsgebiet der Gemeinde Altendorf und die Beteiligung als persönlich haftende Gesellschafterin an der „Bürgerwindpark Altendorf GmbH & Co KG“. Dies steht im Widerspruch dazu, alle rechtlich zulässig und vertretbaren Maßnahmen zu ergreifen, um Windkraft im Gemeindegebiet zu verhindern.

Der Gemeinderat beschließt daher, den Zweck der Gesellschaft bis spätestens 01.10.2026 neu zu definieren oder die Gesellschaft aufzulösen.

Tobias Gunselmann Dieter Nagengast Benjamin Neudecker Simone Wohlgenannt

Auf obigen Antrag hin - und ohne der Notwendigkeit einer Beschlussfassung – wird als Nachweis der Beendigung und Abwicklung der Verträge mit den Fachplanern vorgelegt:

- Mail der Fa. Plan BC GmbH vom 14.02.2026
- Mail der Fa Dornauer Windkraft UG vom 26.02.2026

Weiterhin wurde beantragt den Zweck der Altendorf Bürgerenergiegesellschaft mbH zu ändern oder diese aufzulösen.

Es wurde der Antrag gestellt:

Der Gemeinderat beschließt daher, den Zweck der Gesellschaft bis spätestens 01.10.2026 neu zu definieren oder die Gesellschaft aufzulösen.

Für Gemeinderätin Simone Wohlgenannt wäre das Vertagen in Ordnung. Sie fände es allerdings besser einen Beschluss zu fassen, in welchem der Gesellschaftszweck aufgelöst werden würde.

Gemeinderat Thomas Götz weist darauf hin, dass der Gemeinderat keinen Beschluss fassen kann.

Bei einer GmbH muss in der Regel die Gesellschaftsversammlung entscheiden.

Gemeinderätin Doris Roppelt weist darauf hin, dass die Gründung der Gesellschaft der Gemeinde Altendorf Geld gekostet hat und auch die Rückwicklung wieder Geld kostet.

Gemeinderätin Doris Roppelt gibt zu bedenken, dass für das geplante Mehrfamilienhaus im Baugebiet Haidwiesen auch eine Gesellschaft benötigt wird.

Die Bürgerenergiegesellschaft mbH kann zu einem späteren Zeitpunkt jederzeit umfirmiert werden.

Der Vorsitzende macht den Vorschlag, da keine Planungen mehr laufen und alles eingestellt wurde, die Gesellschaft stehen zu lassen. Es müssen auch noch die ausstehenden Wind- und Naturschutzgutachten abgewickelt werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt daher, den Zweck der Gesellschaft bis spätestens 01.10.2026 neu zu definieren oder die Gesellschaft aufzulösen.

Hierzu sollen konkrete Fristvorgaben gemacht werden. Ein „neuer Gesellschaftszweck“ setzt konkrete Ideen und ein durchdachtes und dahinterstehendes Konzept voraus, das aufgrund der Ergebnisse der Bürgerentscheid ggf. neu zu bewerten oder zu entwickeln ist.

Da ab 01.05.2026 ein neuer Gemeinderat in neuer Zusammensetzung die Verantwortung und die Geschicke der Gemeinde Altendorf übernimmt, ist zu empfehlen, dass diesem neuen Gremium eigenverantwortlicher Planungs- und Entscheidungsspielraum gegeben werden soll. Dieses Gremium hat eine Vielzahl von kommunalpolitischen Entscheidungen zu Beginn der Legislaturperiode 2026-2032 zu treffen, sich zu organisieren und einzuarbeiten: Hierzu muss dem neuen Gemeinderat aber auch die notwendige Zeit eingeräumt werden Ideen und Konzepte zu entwickeln und Entscheidungen in einem politischen Diskurs zu treffen.

Die Verwaltung schlägt daher vor diesen Tagesordnungspunkt gemäß der Geschäftsordnung der Gemeinde Altendorf zu vertagen. Der neue Gemeinderat soll sich ab 01.05.2026 damit befassen und eigenständige Entscheidungen hierzu treffen, damit der Gestaltungswille eines neuen Gemeinderates auch zum Tragen kommen kann.

Aus Sicht der Verwaltung wird daher folgender Antrag zur Beschlussfassung vorgeschlagen:

Der Gemeinderat der Gemeinde Altendorf beschließt den Antrag, den Zweck der Altendorf Bürgerenergiegesellschaft mbH bis spätestens 01.10.2026 neu zu definieren oder die Gesellschaft aufzulösen, zu vertragen.

Der Antrag soll dem neuen Gemeinderat zur Beratung und ggf. Beschlussfassung bis spätestens 01.10.2026 vorgelegt werden.

Abstimmung: 12 : 1

TOP 9	Bericht des 1. Bürgermeisters
------------------------	--------------------------------------

Bahn

Der Vorsitzende teilt mit, dass die Vermessung der Staatstraße / Brücknerstraße diese Woche angesetzt war.

Da allerdings in diesem Bereich noch kein Endzustand der Ausbausituation erreicht und der provisorische Brückenkörper in der Brücknerstraße noch nicht entfernt ist, konnte die Vermessung nicht abgeschlossen werden.

Da die Vermessung nicht den Endzustand darstellt kann das Staatliche Straßenbauamt (Brücknerstraße = Staatstraße) eine Vermessung nicht anerkennen.

Kanalbauarbeiten Seußling

Der Vorsitzende teilt dem Gremium mit, dass in Seußling in der Hauptstraße / Regnitzstraße Kanalbauarbeiten geplant sind.

Ausschreibung beginnt im April.

Für die Bauzeit, welche über mehrere Monate angesetzt ist wird es hier eine Vollsperre geben müssen. Derzeit arbeiten der Abwasserzweckverband und das Landratsamt Bamberg an einem Verkehrskonzept.

Voraussichtlich im Juni soll mit den Arbeiten begonnen werden.

Mühlbachdücker

Durch den Wasserzweckverband wurden zwei große Spülbohrungen unter dem RMD-Kanal durchgeführt.

Die Baufirma hat die Spülbohrung abweichend zur Planung gebohrt. Nun ist die Bohrung deutlich tiefer als geplant.

Die erste Bohrung ist geglückt, bei der zweiten Bohrung ist das Rohr abgerissen.

Der Wasserzweckverband streitet derzeit mit der Firma, wer den Schaden trägt.

Dies ist formal juristisch zu klären. Die Wasserversorgen ist aufgrund der geglückten ersten Bohrung gesichert.

Die zweite Leitung war als Reserveleitung geplant.

Graben Seußling Bergstraße

Der Vorsitzende teilt dem Gremium mit, dass im September – Oktober 2025 die Situation vor Ort mit einem Planungsbüro besichtigt wurde.

Aufgrund der außergewöhnlich hohen Niederschlagsmenge kam es in diesem Bereich zu dieser Überflutung.

Eine hydraulische Neuberechnung des vorhandenen Grabens/Verrohrung an dieser Stelle gestaltet sich schwierig, da keine Daten für die Einzugsmenge sowie der Wassermenge vorliegen.

Eine hydraulische Berechnung des Einzugsbereiches dieses Graben müsste vorgenommen werden, was geschätzt einen fünfstelligen Betrag an Ingenieurkosten verursachen wird.

Gemeinderat Dominik Linder weist darauf hin, dass eine Berechnung sehr schwierig sein wird, da das Wasser nicht nur von der Straße oben kam, sondern auch aus den Äckern und dies auch eine außerordentliche Niederschlagssituation war.

TOP 10	Wünsche und Anträge
-------------------	----------------------------

Förderband Röcklein

Gemeinderat Arndt Werthmann erkundigt sich, ob es für den Rückbau des Förderbandes der Fa. Röcklein einen zeitlichen Rahmen gibt?

Hierzu erklärt der Vorsitzende, dass die Fa. Röcklein hierzu der Gemeinde Altendorf keine Informationen gegeben hat. Letzter Zeitpunkt wäre bis 2030 möglich.

Der Vorsitzende kann gerne den zeitlichen Rahmen bei der Fa. Röcklein erfragen.

Da keine weiteren Wünsche und Anträge seitens der Gemeinderäte und keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, wird die öffentliche Sitzung um 19:50 Uhr beendet.

Karl-Heinz Wagner
1. Bürgermeister

Christine Heppt
Schriftführerin

